Neuregelungen der Pflegeversicherung während der Coronapandemie

- Bei **Anträgen auf Leistungen der Pflegeversicherung** (Erstantrag, Erhöhungsantrag) findet derzeit **keine persönliche Begutachtung** statt. Der Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) führt stattdessen eine telefonische Befragung mit dem/der Antragsteller*in, der Pflegeperson oder dem/der Betreuer*in durch. Im Vorfeld wird hierzu ein Telefontermin vereinbart.
- Ist aufgrund der Pandemie die Sicherstellung der Pflege gefährdet (kein Zugang zu Pflegeeinrichtungen, Engpässe bei Pflegediensten o.ä.), können sich **pflegende Angehörige bis zu 20 Arbeitstage von der Arbeit freistellen lassen**. Die Pflegezeit muss dem Arbeitgeber spätestens 10 Tage vor Beginn schriftlich angekündigt werden. In dieser Zeit zahlt die Pflegekasse auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld**. Die Regelung gilt bis 30.9.20.**
- **Tipp:** Bei Versorgungsengpässen oder Fragen können Sie sich an einen Pflegeberater der Pflegeversicherung wenden